

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 26.08.[1829]1830 publ. 26.09.[1829] 1830

dingerland geführt werdenden Vieh (Pferde, ^{dort ins But-} Hornvieh, Schweine und Schafe) an dem ^{jabingerland} Markttag und dem darauf folgenden Tage ^{geführt werden-} weder Ausgangs- noch Eingangszoll zu ent- ^{den Viehes.} richten sey. Die Fährleute Gräper zu Eide- warden, Thomsen zu Kleinensiel und Niemann zu Strohhausen haben zugleich, zum Vortheil der diesjährigen Pferde- und Viehmärkte, ihre Taxe in Ansehung der zu oder von diesen Märkten kommenden Personen, und Pferden, Hornvieh, Schafen und Schweinen folgendergestalt herabgesetzt, als: für eine oder zwey Personen 8 Gr. Cour., für jede fernere Person 4 Gr. Cour., für jedes Pferd, Dohse oder Kuh 4 Gr. Cour., für jedes ein- oder zweyjähriges Pferd, Dohse oder Kind 3 Gr. Cour., für jedes Füllen, Kalb, Schaf, Schwein 2 Gr. Cour., für jedes Lamm oder Ferkel 1 Gr. Cour. Obiges wird hierdurch bekannt gemacht.

41) Cammer = Bekanntmachung vom 26. Aug., publ. am 26. September 1830.

Die im C. C. O. Suppl. III. S. 214. ^{Betreffend die} fgg. abgedruckte Instruction, wornach die ^{neu erlassene} Giel- ^{Instruction für} geschwornen sich zu achten haben, ist zu kurz ^{die Gielge-} und unvollständig, um diese Officialen über ^{schwornen im} die Obliegenheiten ihres Amtes so zu belehren, ^{Herzogthum} wie es dessen Wichtigkeit für die Sicherheit und ^{Dibenburg.}

den Wohlstand der Marschgegenden erfordert; auch stimmt sie in einigen Stücken mit der verbesserten Einrichtung des Deichwesens im Herzogthum Oldenburg nicht überein. Die Cammer hat deswegen darauf Bedacht genommen, eine neue vollständige Instruction für die Sielgeschwornen im Herzogthum Oldenburg zu entwerfen, welche nunmehr unterm 17. d. M. von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst approbirt ist.

In Gemäßheit der desfallsigen Höchsten Aufgabe werden daher alle Sielgeschwornen auf ihren als solche geleisteten Eid hiemittelst angewiesen und verpflichtet, diese in 32 Paragraphen abgefaßte Instruction in allen Stücken gebührend zu befolgen, und wird dem Deichamte und sämtlichen Aemtern in den Marschdistricten dieses Landes aufgegeben, darauf, daß dieses geschehe, sorgfältig zu achten.

Zugleich wird die bestehende Anordnung, wodurch den Deich- und Siel-Juraten bey willkührlicher ernstlicher Ahndung verboten ist, bey Ausübung von Deich- und Sielarbeiten und desfallsigen Lieferungen selbst Annehmer zu werden, oder an deren Annahme auf irgend eine Weise Theil zu nehmen, hiedurch in Erinnerung gebracht, und ist auch auf deren Befolgung von den Aemtern und dem Deichamte strenge zu achten.

Die Instruction ist besonders abgedruckt.